

Zensuren-Manipulation als politische Strafmaßnahme – mit skandalösem Nachspiel

Der Fall H. Johannes Wallmann an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gottfried Meinhold

Die Vorgänge um den Studienabschluss des Komponisten H. Johannes Wallmann an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT in Weimar im Jahr 1974 bieten ein fatales Beispiel für die vorsätzliche Unterbewertung von Prüfungsleistungen aus politischen Motiven zu Zeiten der SED-Diktatur. Es wird die Absicht erkennbar, einen Studenten vor allem in seiner angestrebten Berufsausübung als Komponist zu schädigen. Die Leitung der Hochschule für Musik veranlasste 1974 Eingriffe in die Prädikatvergabe, und zwar bei Teilleistungen von Wallmanns Studienfach Komposition. Zum einen betrafen die Eingriffe die Bewertung der Diplomarbeit Wallmanns, zum anderen das Prädikat für die mündliche Abschlussprüfung im Fach Methodik der Musiktheorie, ein in diesem fachlichen Kontext zentrales Element. Der Student Wallmann galt seit seiner Aufnahmeprüfung als „hervorragende Begabung“ und höchst kreativer Student. Er war laut Zulassungsbescheid vom 10. Juli 1968 „zum Studium an der Franz-Liszt-Hochschule Weimar in der Abteilung Blasinstrumente, Fachrichtung Fagott“ zugelassen (s. Studenaktenakte im Hochschularchiv).

*

Heinrich Johannes Wallmann, geboren 1952 in Leipzig, Sohn eines evangelischen Pfarrers und spätestens seit den endsiebziger Jahren zeitgenössischer Komponist von hohem Grad, hatte 1966 keine Zulassung zum Besuch der Erweiterten Oberschule (EOS) – wohl seiner sozialen Herkunft wegen – erhalten. Diese Nichtzulassung zur EOS wurde ihm im Jahre 2008 durch eine Rehabilitierungsbescheinigung der Landesdirektion Chemnitz als „Rechtsstaatswidrigkeit“ bestätigt. Seinen leidenschaftlichen Berufswunsch, Komponist zu werden und ein Studium der Komposition an einer Musikhochschule aufzunehmen, konnte er nur in Verbindung mit dem Studium bzw. der Studienzubereitung in einem Instrumentalfach – bei ihm Fagott – verwirklichen.

Allerdings machte sich Wallmann alsbald nach dem Studienbeginn nicht nur durch sein Engagement für die evangelische Studentengemeinde, sondern auch durch seine systemkritische Grundhaltung politisch missliebig und galt noch während seiner Studienzzeit als „staatsfeindlich“. Darüber hinaus mochte bei der politischen Beurteilung seiner Person auch seine musikästhetische Orientierung eine Rolle spielen, wie sie in seinen kompositorischen Arbeiten zutage trat. Sie war mit den ästhetischen Maßgaben einer sozialistischen Musik-Auffassung noch in den späten siebziger Jahren kaum vereinbar. Solche ästhetischen Bewertungen sollten auch Jahre nach dem Ende seines Studiums, als er von der DDR-Staatssicherheit observiert wurde, eine Rolle spielen – wie noch zu zeigen ist. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist vorerst nur stark zu vermuten, dass bei der politischen Meinungsbildung über den Studenten Wallmann ein Zusammenwirken zwischen der SED-Parteileitung der Hochschule und der sogenannten staatlichen Leitung einerseits sowie dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR andererseits stattfand.

*

Durch Dokumente der Studentenakte ist belegt, dass die Hochschulleitung in Gestalt des Prorektors für Studienangelegenheiten, Dr. Lothar Wallraf, beschlossen hatte, die Bewertung von Wallmanns Diplomarbeit zu manipulieren. Des Weiteren wurde der Prüfungsverlauf bei der mündlichen Prüfung „Methodik der Musiktheorie“ durch einen zusätzlichen, nicht vorgesehenen Prüfer in spezifischer Weise beeinflusst, um ein minderes Prädikat zu erzielen, das dem hohen Leistungsstandard des Studenten ganz und gar nicht entsprach. Zu Einzelheiten dieser beiden Vorgänge später mehr.

Dass H. Johannes Wallmann 1973 – wie auch sein mit ihm befreundeter Studienkollege Lothar Bohmann – ausdrücklich mit einem Thema für eine „Diplomarbeit“ bedacht wurde, ohne dass die Hochschule in dieser Zeit über das Diplomrecht mit einer dementsprechenden Diplomordnung verfügt hätte, bedarf einer Erklärung: Zunächst war es eine besondere Situation, dass die Hochschule den Musiklehrern trotz des bis 1976 fehlenden Diplomrechts seit 1969 den akademischen Grad Diplom-Lehrer verleihen musste – auf einer rechtlichen Grundlage, für die das Ministerium für Volksbildung verantwortlich zeichnete. Für die Studierenden der künstlerischen Fächer war andererseits von 1973 an in den vom Ministerium für Kultur (!) erlassenen Studienplänen die folgende Verfahrensweise vorgesehen: Bei besonders hohem Leistungsvermögen – mit der Aussicht auf eine Solistenlaufbahn, „Solisten“ genannt – konnte Studierenden nach dem Ende des 2. Studienjahres ein 5. Studienjahr genehmigt werden. Damit im Zusammenhang war es möglich, durch eine Abschlussarbeit mit höherem Anspruchsniveau über das Abschlusszeugnis hinaus „zuzüglich ein Diplom der Hochschule“ zu erwerben.¹ Mit diesem „Diplom“, das „zuzüglich“ zur Staatsexamensurkunde verliehen wurde, konnte die Hochschule also – der Empfehlung des Kulturministeriums entsprechend – das besondere Leistungsniveau des Absolventen dokumentieren, und zwar – *nota bene* – nach dem Abschluss am Ende eines 5. Studienjahres. Bemerkenswert ist hierbei, dass neben der Anerkennung der besonderen künstlerischen Qualität auch eine wissenschaftliche Leistung gefordert war, letztere nachgewiesen durch eine im Vergleich zu den Staatsexamensarbeiten umfangreichere, anspruchsvollere Hausarbeit. Die Annahme ist gerechtfertigt, dass es sich bei Wallmann und Bohmann um solche Hausarbeiten handelte, die somit auf dem vorgegebenen Titelblatt ausdrücklich als „Diplomarbeit“ gekennzeichnet wurden. Mit diesem „Diplom“, das das Ministerium für Kultur empfahl, erfolgte freilich eben *nicht* die Verleihung des akademischen Diplomgrades an die Absolventen. Diese Möglichkeit eröffnete sich erst Jahre später, als die Hochschule 1976 das Diplomrecht erhalten hatte, und zwar verliehen durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen. Jedoch handelte es sich bei der vom Kulturministerium 1973 empfohlenen Diplomvergabe immerhin um die Zertifizierung eines besonderen Leistungsniveaus des Absolventen – künstlerisch und wissenschaftlich. Dass diese Form einer Diplomierung bei den Studenten begehrt war, versteht sich. Die Zuständigkeit dreier Ministerien in den Diplom-Angelegenheiten (Ministerium für Volksbildung, Kulturministerium und Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen) sowie die merkwürdige Anisochronie (1969, 1973, 1976) mochte für die Hochschulleitung durchaus etwas Irritierendes gehabt haben, das den Verzicht auf die Aushändigung von Diplomzertifikaten in den Jahren 1974-75, trotz absolvierter Diplom-Leistungen – wie eben einer „Diplomarbeit“ – erklären könnte. Wenn aber die Hochschulleitung 1973 Studierende auf einen Abschluss „mit Diplom“ orientierte und in dieser Zeit Hausarbeiten ausdrücklich im Range von „Diplomarbeiten“ verfassen ließ, wenn ein Hochschullehrer, nämlich Paul Michel, damit betraut war, die „Diplom“-Anwärter spezifisch zu beraten, dann ist es mehr als erstaunlich, wenn ihnen letztendlich dennoch kein „Diplom“ ausgehändigt

¹ Vgl. im „Studienplan für die Fachrichtung Tasteninstrumente an den Hochschulen für Musik der Deutschen Demokratischen Republik 1973“, S. 21.

wurde. Die Hochschulleitung war vermutlich unterdessen anderen Sinnes geworden und musste womöglich erkannt haben, dass jeder Diplomabschluss nach der Hochschulreform – wie bei den Lehrerstudenten – mit dem Erwerb des akademischen Diplomgrades verbunden war, und zwar auch in den künstlerischen Fächern, also weit über die Zertifizierung eines besonderen Leistungsniveaus hinausreichend, und dass es unumgänglich war, für diese Verfahrensweise die Verleihung des Diplomrechts abzuwarten.

Es bleibt wohl eine offene Frage, warum die Hochschule für Musik Weimar nach der 3. Hochschulreform von 1968/69 das generelle „Diplomrecht“ erst 1976, also mit großer Verspätung verliehen bekam, obwohl für die Studierenden der Schulmusik der Titel „Diplom-Lehrer“ seit 1969 vergeben werden musste. Demgemäß ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Hochschule mit der Offerte von Diplomabschlüssen seit etwa 1973 in der Annahme handelte, das Diplomrecht würde alsbald verliehen. Dennoch: es war zugleich auch möglich, sich auf die zitierte Empfehlung des Kulturministeriums zu berufen. Immerhin war Prof. Dr. Paul Michel damit beauftragt, den Diplom-Kandidaten die Spezifik der anspruchsvolleren Hausarbeit qua Diplomarbeit bzw. des Prüfungsgeschehens zu erläutern. In Einzelkonsultationen wurden die Studierenden von ihm als dem „Diplom-Übervater“ persönlich „instruiert“, wie Wallmann es in „starker Erinnerung“ hat. Es sei noch einmal hervorgehoben, dass – anders als an Universitäten, Technischen Hochschulen und sonstigen Kunsthochschulen – an den Musikhochschulen vor der 3. Hochschulreform kein Diplom-Grad verliehen wurde. Die in der Zeit vor 1969 benutzten Urkunden der Hochschule mit dem Aufdruck „Diplom“ dokumentierten nicht den Erwerb des akademischen Diplom-Grades („Diplom-Musiker“ usw.), sondern dienten lediglich der Markierung des spezifischen Hochschulabschlusses, und zwar zur Unterscheidung vom Fachschulabschluss der Orchester- und Chorschule, die der Hochschule angegliedert war. Bei der seltsamen Verzögerung der Diplomrecht-Verleihung an die Musikhochschule mochte eine ähnliche ministerielle Verschleppung im Spiel gewesen sein, wie sie schon in früheren Fällen – zum Beispiel beim Hochschulstatut – 1962 von Paul Michel kritisiert wurden.²

Mit der Verleihung des Diplomrechts an die Hochschule durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Jahre 1976 ergab sich hinsichtlich des Erwerbs des akademischen Grades „Diplom“, der nunmehr möglich war (Diplom-Musiker, Diplom-Dirigent, Diplom-Sänger, Diplom-Musikpädagoge, Diplom-Komponist), wiederum eine duale Verfahrensweise wie sie auch in den Studienplänen des Ministeriums für Kultur vorgesehen war. Von denjenigen Studierenden, die keine wissenschaftliche Leistung mit höherem Anspruch in Form einer „Diplomarbeit“ erbringen wollten, wurde nur eine Hausarbeit geringeren Anspruchs gefordert und am Ende erfolgte die übliche Zertifizierung des Staatsexamens. Diejenigen Studierenden, die den Diplomgrad erwerben wollten, erhielten nach der Annahme und Begutachtung der ausdrücklich als Diplomarbeit bezeichneten Hausarbeit zusammen mit der Zertifizierung des (vorausgesetzten) Staatsexamens den spezifischen akademischen Grad „Diplom“ (s. o.). Merkwürdigerweise war kein Diplom-Musikwissenschaftler vorgesehen. Auch der Diplom-Organist wurde erst Jahre später ergänzt.

Die Studierenden, die 1973 bis 1975 eine Diplomarbeit geschrieben hatten, nahmen zu Recht an, sie hätten damit Anspruch auf ein ihre Leistung dokumentierendes zusätzliches „Diplom“. Dass ebendies nicht ausgehändigt wurde, könnte, so darf man vermuten, bei den Studierenden schon Frustrationen bewirkt haben. Sie mochten sich „betrogen“

² Vgl. Meinhold, Gottfried: Prominente Professoren der Musikhochschule Weimar als Handlanger der DDR-Staatssicherheit. Zwei Fallbeschreibungen mit Dokumentation (1957-1989), Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat an der Freien Universität Berlin, Nr. 52/2021, S. 41

vorkommen, ein Umstand der später, nach dem Umbruch von 1989/90 noch für Verwirrung sorgen sollte – bis hin zu einem fälschlicherweise der Hochschule für Musik angelasteten Diplombetrug. Als nämlich in den Studentenakten Kopien mit dem Aufdruck „Diplom“ aufgefunden wurden, schien dies darauf hinzudeuten, die Hochschule habe den Absolventen das Original-Diplom vorenthalten. (Doch handelte es sich bei diesen Kopien lediglich um obsolet gewordene Formulare aus der Zeit vor der 3. Hochschulreform, die für den Durchschlag des Originals benutzt wurden, der in der Studentenakte verblieb. Fatalerweise hatte es die Hochschule versäumt – oder sie hatte sich gescheut –, den Studierenden diese prekäre, höchst peinliche Situation zu erläutern, durch die sie sich genötigt sah, von der Aushändigung eines Diploms Abstand zu nehmen.)

Hier seien nun die wesentlichen Sachverhalte im besonderen Fall H. Johannes Wallmanns konkretisiert: Als nach seinem Examen im 1. Hauptfach, Fagott, 1973 nach fünfjährigem Studium die Regelstudienzeit abgelaufen war und die Exmatrikulation erfolgte, war das Studium im 2. Hauptfach Komposition noch nicht abgeschlossen; die Diplomarbeit, deren Thematik geändert worden war, musste noch eingereicht werden, darüber hinaus waren einige weitere Leistungen zu erbringen, nämlich das öffentliche Konzert mit eigenen Werken und eine mündliche Prüfung in Methodik der Musiktheorie. Deshalb arbeitete Wallmann als Externer (Gasthörer) neben seiner begonnenen Berufstätigkeit als Solofagottist im Orchester des Meininger Theaters auf den Abschluss des 2. Hauptfaches Komposition hin, für ihn das wichtigere Fach, selbstverständlich mit dem Ziel, den Diplomabschluss zu erhalten, den er sich wünschte und der ihm wichtig war.

Der Kandidat Wallmann hatte somit keinerlei Grund, daran zu zweifeln, ein in einem Diplomverfahren agierender Kandidat, eben ein Diplomand zu sein. Von der erwähnten Rechtslage, nach der noch keine angemessene Zertifizierung mit der Verleihung des akademischen Diplomgrades als Diplom-(Musiker usw.) erfolgen konnte, wusste er nichts. Jedoch bestätigte die Hochschule ihm schließlich lediglich das implizierte Staatsexamen und händigte ihm keinerlei Diplom aus – weder das „zusätzliche“, vom Kulturministerium empfohlene Diplom, geschweige denn ein dem noch nicht verliehenen Diplomrecht entsprechendes Zertifikat.

Dass die Musikhochschule dennoch für den Durchschlag der Urkunde des Hochschulabschlusses – aus Sparsamkeitsgründen? – die obsolet gewordenen Formulare mit dem Diplom-Aufdruck verwendete, die vor der Hochschulreform dazu gedient hatten, den Hochschulabschluss generell zu zertifizieren, sorgte – wie gesagt – später für Missdeutung und Verwirrung. Dazu trug auch bei, dass sich auf der Kopie – wie auf dem Original – in Wallmanns Fall selbstverständlich die Unterschriften von Rektor Jung sowie vom Hauptfachlehrer Mages und Abteilungsleiter Liebold befanden. Der für das 2. Hauptfach Komposition Zuständige, Günter Lampe, war bei den Unterzeichnern nicht vertreten.

*

Als besonders gravierend in dem Prüfungsgeschehen sind jedoch die nachzuweisenden Manipulationen bei der Leistungsbewertung Wallmanns zu beurteilen. Zur vermutlich politischen Motivation dieses Vorgehens muss man wissen, dass Wallmann als kritischer Kopf – über sein Engagement in der Studentengemeinde hinaus – keinen Hehl aus seiner politischen Gesinnung machte, die von den tonangebenden Ideologen – so vom Prorektor für Gesellschaftswissenschaften, zugleich der in der Lehre für Marxismus-Leninismus zuständige Hochschullehrer, Prof. Dr. Edgar Hartwig – spätestens um 1973

als „staatsfeindlich“ charakterisiert wurde.³ Dazu hatte sicher auch beigetragen, dass Wallmann einen ihm verliehenen Sonderpreis für die Vertonung dreier Texte des damals bereits politisch in Ungnade gefallenen Dichters Reiner Kunze (!), nicht angenommen hatte, was er – mit eigenen Worten – *als einen Akt der Selbstbehauptung und der Anspruchserhebung auf den Berufsweg „Komponist“* verstanden wissen wollte (persönliche Mitteilung). Die Nichtannahme des Preises war auch Ausdruck des Protestes gegen die 1972 erfolgte Ablehnung seiner Aufnahme in die Meisterklasse des Komponisten Prof. Johann Cilenšek, damit die Verhinderung eines Zusatzstudiums im Fach Komposition. Dabei hatte es aussichtsreich begonnen: Ein Antrag des Zusatzstudiums war von der Abteilung Komposition und Musiktheorie an den Prorektor Wallraf geschickt worden, der daraufhin am 18. Oktober 1972 bei Cilenšek angefragt hatte, ob ein Antrag zur Aufnahme Wallmanns in seine Meisterklasse möglich wäre, da ein Zusatzstudium „nach den Anweisungen des Ministeriums nur in der Meisterklasse absolviert werden“ könne. Cilenšek, mit dem Wallmann schon zuvor darüber gesprochen hatte und der seine „Serenade für 15 Blasinstrumente, Pauken und Schlagzeug“ schätzte, signalisierte Wallraf seine Bereitschaft. Er hielt auch die späte Antragstellung für „nicht so tragisch“, „falls die Qualität der Kompositionen ausreicht“, wovon er jedenfalls überzeugt war. Daraufhin forderte Wallraf Cilenšek auf, Wallmann einzuladen und ihm zu erklären, er möge Unterlagen für „den offiziellen Antrag zur Aufnahme in die Meisterklasse“ von Prof. Cilenšek einreichen. (Siehe Studentenakte Wallmann im Archiv der Hochschule für Musik.) Eine zentrale Jury des Ministeriums für Kultur befand sodann am 4. Dezember 1972 über den Antrag. Ihr gehörte neben Cilenšek als Vorsitzendem und neben Kochan, Matthus unter anderem auch der höchst „linientreue“ Wolfgang Lesser an, der seit 1968 Erster Sekretär des VDK (Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler der DDR) war und seit 1971 Mitglied der Kulturkommission beim Politbüro des ZK der SED sowie bis 1989 Abgeordneter der Volkskammer, ein jüdischer Emigrant und überzeugter Kommunist. Diese Jury lehnte Wallmanns Antrag einstimmig ab. Dass hierbei ein politisches Urteil über den Antragsteller eine entscheidende Wirkung erzielt haben musste, da es fachliche Einwände seitens Cilenšeks nicht gab, liegt auf der Hand. Wer das entscheidende Argument gegen die Aufnahme in die Meisterklasse vorbrachte, und warum Cilenšek als Vorsitzender sich offensichtlich nicht für den Studenten stark machte, sondern mit gegen ihn stimmte, wird für immer im Dunkel bleiben. Es musste jedenfalls ein knallhartes Argument gewesen sein, gegen das niemand in der Runde etwas einzuwenden wagte. Die Ablehnung wurde immerhin einstimmig beschlossen. Da günstige Beurteilungen seitens der FDJ und sogar der ML-Abteilung vorlagen, könnte eine politische Intervention von ganz anderer Seite im Spiel gewesen sein, was auch der damalige FDJ-Sekretär der Hochschule, Rüdiger Tietz, annahm.⁴ Die Vermutung liegt nahe, dass Prorektor Hartwig sich mit Lesser kurzgeschlossen und ihm „reinen Wein“ über die politische Gesinnung des Studenten Wallmann eingeschenkt hatte.

Wallmanns Entscheidung, den Preis für seine drei Kunze-Lieder nicht anzunehmen, konnte jedenfalls dabei noch keine Rolle gespielt haben, weil sie später erfolgte. Sie mochte aber im nächstfolgenden Jahr die höchstwahrscheinlich bestehende politische Aversion einiger Personen der Hochschulleitung und SED-Parteileitung gegen Wallmann als suspekten Studenten bestärkt haben. Sein Kompositionslehrer Lampe hatte ihm davon abgeraten, den Preis nicht anzunehmen und wurde dazu genötigt, sich von dieser Entscheidung seines Studenten, der darauf beharrte, ausdrücklich schriftlich zu distanzieren. (Es hatte sich um eine Wettbewerbsaufgabe aller Kompositionsstudenten

3 Vgl. Knoblauch, Günter, und Roland Mey: Defekte einer Hochschulchronik – Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT in Weimar – eine Aufarbeitung, Halle (Saale) 2018, S. 85.

4 Vgl. Knoblauch und Mey, „Defekte einer Hochschulchronik“, S. 85

der DDR gehandelt, die aufgefordert waren, sich anlässlich und zu Ehren der Weltfestspiele der Jugend und Studenten in Ost-Berlin im Jahr 1973 an einem Kompositionswettbewerb zu beteiligen.) Dass Wallmann für drei Liedkompositionen drei Gedichte von Reiner Kunze ausgewählt hatte, der 1968 aus Protest gegen die Niederschlagung des Prager Frühlings aus der SED ausgetreten war, darunter die zwei Texte „einladung zur einer tasse jasmintee“ und „zweites gedicht über das fensterputzen“, die man mit Fug und Recht als politisch doppelbödig und subversiv betrachten durfte, könnte freilich bei tonangebenden Ideologen der Hochschule zur Steigerung seiner politischen Suszeptibilität beigetragen haben (obwohl diese Texte sogar in einer Reclam-Ausgabe der Gedichte Kunzes [„Brief mit blauem Siegel“] von 1973 und 1974 in der DDR publiziert worden waren). Doch muss allein schon die Wahl dieses Autors mit Sicherheit bei manchem strengen Wächter über politisches Wohlverhalten als Signal politischer Renitenz gegolten haben.

*

Nun zum Prüfungsgeschehen. Die beiden Gutachter Mages und Lampe beurteilten die ihnen als Diplomarbeit vorliegende Untersuchung Wallmanns mit dem Titel „Probleme der zeitgenössischen Musik und die Vorbereitung des Fagottisten auf deren Interpretation“ und bewerteten sie mit „gut“ (Mages) bzw. „sehr gut“ (Lampe). Der Eingriff der Hochschulleitung in Lampes Bewertung der Diplomarbeit ist in der Studentenakte eindeutig dokumentiert. Man hatte am Prädikat „sehr gut“ von Lampe Anstoß genommen. Der Direktor für Studienangelegenheiten, Dr. L. Wallraf, forderte in einer „Rücksprache“ mit Günter Lampe die Zurücknahme des Prädikats „sehr gut“ bzw. eine Bewertung mit „geringer als zwei“. Die dies betreffende handschriftliche Eintragung Wallrafs unter dem Begutachtungstext von Lampe lautet: „Nach R.[ücksprache] mit Koll. Lampe [darunter] Note: < 2“, unter der Ziffer das Namenskürzel „Wa“ für Wallraf. Was schließlich erteilt wurde, war zumindest kein „sehr gut“, aber auch nicht weniger bzw. schlechter als „gut“, wie es das Kleiner-als-Zeichen – anders als die mathematische Aussage – in diesem Kontext eigentlich verlangte. Vielleicht war schon das ein Wagnis für Lampe. Diese erwiesene Prädikatsmanipulation deutet darauf hin, dass im Fall Wallmann aus dem „Hintergrund konspirative Verfolgungsmaßnahmen gesteuert wurden“.⁵ Wallrafs Aufforderung, das Prädikat zu „korrigieren“, ist jedenfalls ein unerhörter Eingriff und stellt – außer der bewusst angestrebten Schädigung Wallmanns – zugleich eine Brückierung des Gutachters dar, was sich Günter Lampe hätte verbitten müssen. Doch sich gegen dieses Ansinnen zu verwahren, wagte er offenbar nicht, wohl im Wissen um den evidenten politischen Hintergrund, der ihm – wenigstens zum Teil – bekannt gewesen sein musste. Hier deutlich zu widerstreben, hätte für ihn, den Parteilosen, eine hochgradige existenzielle Gefährdung bedeutet.

Einige Zeit zuvor bereits musste jedoch höchstwahrscheinlich auch eine Rücksprache mit Raimund Mages, dem Erstgutachter und Lehrer des 1. Hauptfaches, dessen Gutachten bereits im Februar 1974 vorlag, stattgefunden haben. Anders ist ein gravierendes politisch-ideologisches Urteil über die Diplomarbeit im Gutachtentext des als völlig unpolitisch geltenden, parteilosen Mages, der seinem Studenten Wallmann sehr wohlgesonnen war, nicht zu erklären. Zu Beginn bemängelt Mages in seiner Beurteilung ein Defizit an Klarheit bei Wallmann. Damit nicht genug, schließt der erste Absatz mit der ideologisch pointierten Mahnung: „Die Wichtigkeit der Grundkonzeption der musikalischen Sprache muß der Komponist dem Volk ablauschen, um in seiner Wiedergabe

⁵ Vgl. S. Neubert in: Knoblauch und Mey, „Defekte einer Hochschulchronik“.

dem sozialistischen Schaffen und [der!] kommunistischen Gesellschaftsordnung zu dienen. Das hat Wallmann in seiner Arbeit nicht in der ganzen Klarheit erfasst.“ Dem sprachlich kritikwürdigen Satz zur „Wichtigkeit der Grundkonzeption der musikalischen Sprache“ – mit der politisprachlichen, klischeehaften Phrase vom „sozialistischen Schaffen“ und „der kommunistischen Gesellschaft“, die Mages von sich aus kaum benutzt hätte – folgt zwar eine abschwächende Feststellung („nicht in der ganzen Klarheit“), dennoch transportieren beide Sätze ein politisch-ideologisches Verdikt. Diese Formulierungen und einige andere im Text des Gutachtens von Mages nehmen sich aus, wie unter Druck verfasst bzw. schriftlich vorgegeben. Sie enthalten jedenfalls eine dezidierte politische Diskreditierung. Die Aussage hat den Charakter einer – auch in dieser abgemilderten Form – kaderpolitischen Untauglichkeitserklärung in einer Art und Weise, wie sie dazumal in der DDR bei persönlichen Beurteilungen üblich waren. Dass Mages am Schluss des Gutachtens glaubt, „mit gutem Gewissen“ das Prädikat „gut“ erteilen zu können, war angesichts der erwähnten Einschränkungen zu Beginn vollkommen unstimmig und mit der massiven ideologischen Beanstandung logisch unvereinbar. Man gewinnt den Eindruck, als hätte Mages sich gegen ein schlechteres Prädikat gesträubt.⁶ (S. Gutachten von Lampe und Mages in der Studentenakte Wallmann, Archiv der Hochschule für Musik, Weimar)

*

Im Diplomverfahren Wallmanns stand im Mai 1974 nach dem öffentlichen Konzert, dem Diplomkonzert, lediglich noch eine Prüfung aus, und zwar im Fach „Methodik des musiktheoretischen Unterrichts“. Neben den vorgesehenen Prüfern Herbert Kirmße, dem Leiter der Abteilung Komposition und Musiktheorie, und Günter Lampe als Wallmanns Kompositionslehrer, agierte – wie schon erwähnt – ein weiterer Prüfer, der Dozent für Komposition Dieter Nowka, der sogar das Prüfungsgeschehen dominierte, dessen Name jedoch auf dem Prüfungsprotokoll neben den vorgesehenen Prüfern Lampe und Kirmße *nicht* vermerkt ist. Der Kandidat war erschrocken darüber, in welcher Art Nowka – SED-Mitglied – das Prüfungsgespräch an sich riss und führte, so als sei es sein Ziel (vermutlich sein Auftrag?), gerade weil für das im April stattgefundenene Diplomkonzert ein optimales Prädikat („sehr gut“) vorlag, eine Minderleistung des Prüflings in diesem Fach nachzuweisen oder ihn vielleicht sogar nicht bestehen zu lassen. Der Kandidat kam schließlich mit der Note „3“ – immerhin keiner noch schlechteren Note – davon, die ihn freilich für einen künftigen Hochschulunterricht in Musiktheorie disqualifizierte, so dass er später keine Chance einer entsprechenden Lehrtätigkeit an einer Musikhochschule gehabt hätte, die normalerweise für einen Komponisten die berufliche Finanzierungsgrundlage bildete. Lampe, der Protokollführer, hatte die Note 1 für das öffentliche Konzert durch Umkreisung auf dem Protokoll besonders hervorgehoben, die Note 3 in Methodik der Musiktheorie demgegenüber in Anführungsstriche gesetzt, die, wie es die sprachliche Funktion dieser Zeichen als Kennzeichnung direkter Rede signalisiert, eine Äußerung – und das wäre hier die Prädikatziffer – ausdrücklich einer bestimmten anderen Person zuordnet. An dieser Stelle wären die Anführungsstriche wohl als ein Signal des Vorbehalts oder einer Distanzierung des Protokollanten zu deuten.

Das Prüfungsergebnis musste dem selbstbewussten Wallmann als eine ungerechte, absichtsvolle fachliche Degradierung erschienen sein. Dahinter stand unverkennbar eine auf die Behinderung späterer Berufstätigkeit als Komponist gerichtete Intention, näm-

⁶ Vgl. Gutachten von Lampe und Mages in der Studentenakte Wallmann, Archiv der Hochschule für Musik, Weimar.

lich – es sei bekräftigt – eine spätere Lehrtätigkeit des Absolventen an einer Musikhochschule im Fach Musiktheorie unmöglich zu machen. Lampe, daraufhin von Wallmann angesprochen, reagierte, wie Wallmann sich genau erinnert, folgendermaßen: „Günter Lampe [hat sich] bei mir dafür entschuldigt und mich um Verständnis gebeten, dass er sich gegen mich positionieren und auch (anl. meiner Preis-Ablehnung) eine Distanzierung schreiben musste. Er sah seine Existenz gefährdet. Und ich verstand ihn ... Bzgl. der Prüfung hat er mir in die Augen geschaut – mit einer Hilflosigkeitsgeste und ‚Nowka‘. [...] Und weil das alles klar war, haben Lampe und ich darüber nicht nochmal geredet.“ (Briefliche Mitteilung von H. Johannes Wallmann an G. Meinhold.)

Nach der letzten Prüfung am 21. Mai und dem vorherigen Konzert mit eigenen Werken [„Kammermusik unkonventionell“], am 5. April 1974 – nicht ohne einen Behinderungsversuch durch kurzfristige Vorverlegung des Konzerttermins vom 8. April auf den 5. April – wurde das Zeugnis am 12. Dezember 1974, also erst nach mehr als einem halben Jahr, ausgefertigt. Ausgehändigt bekam es der schon berufstätige Wallmann trotz mehrfacher Nachfragen und Bitten erst im Frühjahr des darauffolgenden Jahres (1975). Man hatte dem Absolventen also eine Wartezeit von etwa einem Jahr zugemutet. Die lange Zeitspanne zwischen letzter Prüfung und Ausfertigung könnte der Unschlüssigkeit der Hochschulleitung geschuldet sein, welche Art Zertifikat der „Diplomand“ erhalten sollte; die weitere Wartezeit zwischen Ausfertigung und Aushändigung des Zeugnisses mutet allerdings an wie eine vorbedachte Drangsalierung, wenn man sie nicht als verwaltungstechnische Säumigkeit tadeln will.

Die Eingriffe in die Bewertung von Examensleistungen mochten durchaus – neben der Absicht einer nachhaltig wirkenden Schädigung – psychologisch darauf abzielen, Wallmann zu entmutigen, wenn nicht zu zermürben. Nachdem seine politische Gesinnung deutlich genug offenbar war, geschah dies ganz in der Art von Vorgehensweisen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, im Jargon dieses „Organs“ *Zersetzung* genannt – in ähnlicher Weise auch im Verlagswesen der DDR praktiziert, dort intern als *Ermüdung* von Autoren bezeichnet, die darauf gerichtet war, unerwünschte literarische Projekte bzw. ihre Autoren abzuwehren und zum Aufgeben zu veranlassen.

Statt der erwarteten Diplomurkunde oder sogar einer Diplom-Graduierung wurde Wallmann also lediglich die Urkunde über ein abgelegtes Staatsexamen in der Abt. für Blasinstrumente ausgehändigt. Die Fächer des 2. Hauptfaches Komposition waren unter den sonstigen Prüfungsfächern des ersten und zweiten Hauptfaches sowie des Grundstudiums aufgeführt. Eine Diplomarbeit fand keine Erwähnung, das Prädikat „gut“ erhielt als Beurteilung einer „Hausarbeit“ seinen Platz. Als H. Johannes Wallmann bei einer späteren Sichtung seiner Studentenakte als Kopie des ihm ausgehändigten Zertifikats seines Hochschulabschlusses das Blatt mit dem Aufdruck „Diplom“ entdeckte, folgerte er, man habe ihm 1974/75 das Diplom-Zeugnis vorsätzlich nicht ausgehändigt und nannte diesen Sachverhalt „Diplombetrug“, eine erklärliche Reaktion. Dass die Duplikate mit dem Diplom-Aufdruck lediglich Durchschläge der Staatsexamensurkunde waren, stellte sich erst nach Recherchen des Direktors des Archivs der Weimarer Hochschule für Musik, Dr. Meixner, heraus. Es bleibt aber unbenommen, dass Wallmann sich – mit Recht – betrogen fühlte. Schließlich hatte die Hochschule 1973 und danach – das sei bekräftigt – die Ablegung eines Diplomexamens „vorgetäuscht“ und dem Studenten gegenüber nichts annulliert oder erklärt. (Es gab jedoch Fälle an der Hochschule, wo Studierenden trotz bestandenen Diplomverfahrens – zum Beispiel in der Schulmusik – eine Verleihung des Diplom-Grades [als Diplom-Lehrer] vorenthalten wurde. Die Hochschule händigte ihnen lediglich eine Urkunde für ein bestandenes Examen aus, wenn sie etwa durchblicken ließen, künftig nicht an allgemeinbildenden Schulen, sondern stattdessen an „Volksmusikschulen“ arbeiten zu wollen.)

*

Es ist nachzutragen, dass Johannes Wallmann bereits in der Frühzeit seines Direktstudiums erleben musste, dass ihm eine besondere Förderung im Fach Komposition bzw. die Erfüllung des Wunsches, Komposition als 1. Hauptfach zu studieren, verweigert worden war, obwohl an seiner eminenten kompositorischen Begabung nicht gezweifelt wurde. Schon mit dieser Verhinderung erfolgte eine entscheidende Weichenstellung zur Obstruktion; spätere Maßnahmen sollten sich stringent anschließen, so eben auch die erwähnten Vorgänge um den Antrag von 1972 zur Aufnahme Wallmanns in die Meisterklasse von Prof. Johannes Cilenšek, der es nicht gewagt hatte, für Wallmann zu plädieren, obwohl zwei weitere Bewerber aus Weimar, unter ihnen der gleichaltrige Reinhard Wolschina, anstandslos aufgenommen wurden.

Sollte durch solche evidenten Benachteiligungen der Kreativität und künstlerischen Potenz Wallmanns Schaden zugefügt werden? Dieser Verdacht lässt sich nicht entkräften. Dass es trotzdem nicht gelang, H. Johannes Wallmanns künstlerische Produktivität dauerhaft zu beeinträchtigen – womöglich aber temporär –, zeugt von der Stärke seines Willens zum künstlerischen Schaffen und von seiner eminenten geistigen Widerstandskraft und Souveränität. Spätere Entwicklungsschritte (Meisterklasse Goldmann, diverse Auszeichnungen – noch in der DDR) bezeugen eine Entfaltung von Wallmanns kompositorischer Kreativität – und auch seine Anerkennung, allem zum Trotz.

Um die Annahme zu erhärten, dass bei den beschriebenen obstruktiven Handlungsweisen – nicht nur der Hochschule – eine politische Motivation in Betracht zu ziehen ist, seien noch einige weitere Beweise oder Indizien angeführt. Wallmanns systemkritische politische Gesinnung sowie auch sein kirchliches Engagement als Vertrauensstudent der evangelischen Studentengemeinde waren – wie erwähnt – der Hochschulleitung bekannt und hochverdächtig. Durch die Zeitzeugenäußerung des damaligen FDJ-Sekretärs der Hochschule für Musik, Rüdiger Tietz, der 2007 seine Erinnerung daran niederschrieb, ist belegt, dass Prof. Hartwig, Marxismus-Leninismus-Lehrer und Prorektor, geäußert habe, die Hochschulleitung sei der Meinung, Wallmann stände „auf staatsfeindlichen Positionen“ und nähme „in diesem Sinne gefährlichen Einfluß auf Kommilitonen“ (Knoblauch und Mey, S. 85). Die im Entstehen begriffene Diplomarbeit eines Studienkollegen und Freundes von Wallmann, Lothar Bohmann, wurde von Hartwig, unter anderem auch mit Hinweis darauf, sie enthalte Gedankengut seines Freundes Wallmann, im Juli 1974 zurückgewiesen (handschriftliche Mitteilung von Lothar Bohmann an Johannes Wallmann vom 10. Juli 1974, im Besitz von Wallmann). Bohmann absolvierte später mit einer anderen Arbeit ebendieses fragwürdige „Diplomverfahren“, erhielt aber wie Wallmann nur ein Zertifikat für das implizierte „Staatsexamen“, was ohne weiteres aus der verschobenen Position der Schrifteintragungen auf dem obsoleten Diplomformular als Duplikat [Durchschlag] in seiner Studentenakte zu schließen ist.

In der Zeit nach dem Studienabschluss ließ das Ministerium für Staatssicherheit der DDR Wallmann observieren, und zwar, so die Aussage der Akten, eindeutig mit der Absicht, Tatbestände zu eruieren, die seine geplante Inhaftierung rechtfertigen sollten, und zwar im Hinblick auf Straftatbestände des § 107 (verfassungsfeindlicher Zusammenschluss) und § 99 (landesverräterische Nachrichtenübermittlung) des StGB der DDR sowie §§ 218/219 StGB (Zusammenschluss zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele sowie ungesetzliche Verbindungsaufnahme). Einiges deutet darauf hin, dass sich die Staatssicherheit durch Wallmanns Gründung der „Gruppe Neue Musik Weimar“, die er von 1976 bis 1985 leitete, zu besonderer Observation veranlasst sah. In diesem Zusammenhang wurde 1979 eine Postkontrolle der Staatssicherheit gegen ihn eingeleitet. Es

wäre noch, weil naheliegend, zu ermitteln, ob diese Intention des MfS nicht einen Vorlauf hat, der bis in seine Studienzeit zurückreicht. Was Unterlagen der Kriminalpolizei (K1) betrifft, die die Weimarer Studentengemeinde im Visier hatte, so ist allerdings mit weitgehender Aktenvernichtung zu rechnen. (Siehe Neubert bei Knoblauch und Mey, S. 84.)

Das Ziel der Observation von Johannes Wallmann durch das MfS betraf auch ausdrücklich seine musikalisch-künstlerische Orientierung: „Inhalt und Ausdruck der Kompositionen des Wallmann lassen eine negative und staatsfeindliche Thematik und Zielstellung vermuten.“ Um dies zu bestätigen, bemühte sich das MfS seit 1977 um „Expertschätzungen“. (Die faksimilierten MfS-Dokumente, aus denen hier zitiert wird, siehe Knoblauch und Mey, S. 74 f.)

Für die heutige Hochschule für Musik Weimar als eine zur moralischen Haftung verpflichtete Rechtsnachfolgerin jener Hochschule, unter deren Unrechtsaktionen und Schikanen H. Johannes Wallmann zu leiden hatte, wäre es unerlässlich gewesen, mit aller Kraft dazu beizutragen, den Unrechtscharakter des Geschehenen zu erkennen, ihn zu verdeutlichen und zu bedauern. Zumindest hätte eine moralische Rehabilitation erfolgen können, wie sie an anderen Thüringischen Hochschulen in den 1990er Jahren in größerer Zahl geleistet wurde. Nur in einem Fall, bei dem Dozenten Hermann Gerber, ist dies offenbar – nicht ohne Widerstand des Senats – geschehen. Die Universität Jena hatte betroffene ehemalige Studierende in vergleichbaren Fällen schon in den frühen neunziger Jahren für politisch motivierte Restriktionen, Drangsalierungen oder Exmatrikulationen um Verzeihung gebeten oder versagte Diplome rehabilitationis causa ausgefertigt und überreicht, so bei Lutz Rathenow. Einem 92jährigen ehemaligen Mitglied der Universität, Dr. Leopold Hartmann, wurde auf der Grundlage seiner 1956 aus politischen Gründen verworfenen Habilitationsschrift eine nachträgliche Habilitation zuteil. Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT in Weimar wäre gut beraten gewesen, noch um 2006, als sie dem Landesamt für Familie und Soziales Auskunft über den Studenten Johannes Wallmann zu geben hatte, seine Rehabilitation mit Ehrlichkeit und aller Kraft zu betreiben. Dass dies nicht geschah und auf welche Weise es versäumt wurde, gereicht der Hochschule mit Sicherheit nicht zur Ehre.

Der von H. Johannes Wallmann benutzte Begriff des Diplombetruges bedarf nach Berücksichtigung aller bisherigen Fakten einer Ergänzung und Erweiterung: Betrogen durften sich alle Studierenden fühlen, die in der Zeit zwischen 1970 und 1976 eine Diplomurkunde als Abschlussdokument trotz einer ordnungsgemäß bewerteten Diplomarbeit nicht ausgehändigt bekamen oder bekommen konnten, sondern die stattdessen nur die für die Zertifizierung des Hochschulabschlusses (Staatsexamen) übliche Urkunde erhielten. Es wäre allerdings die Pflicht der Hochschulleitung in den Jahren nach 1989/90 gewesen, solche Vorgänge ausfindig zu machen, sie öffentlich zu bekennen und Betroffene um Verzeihung zu bitten, auch wenn das Geschehen in diesem Fall nicht durch politische Motive verursacht war. – Dass es H. Johannes Wallmann gelungen ist, trotz aller Widrigkeiten vor allem nach seiner Ausreise aus der DDR ein musikalisches Œuvre von musikgeschichtlicher Relevanz zu schaffen, ist mehr als ein Glücksfall, es ist ein Zeichen geistiger, künstlerischer Unbeugsamkeit.

*

Leider hatten allerdings die beschriebenen politisch motivierten Erbärmlichkeiten lange nach der Revolution von 1989 und dem Ende der DDR noch ein unwürdiges Nachspiel. Als der Komponist H. Johannes Wallmann 2006 einen Antrag auf berufliche Rehabili-

tierung an das Landesamt für Soziales und Familie in Suhl stellte, holte diese Dienststelle eine Auskunft bei der Musikhochschule Weimar ein, die der damalige Leiter der Abteilung für akademische und studentische Angelegenheiten, Hoffmann, erteilte. Er war ehemalige Lehrkraft für Marxismus-Leninismus und seit September 1989 letzter von der SED eingesetzter Direktor für studentische Angelegenheiten an der Hochschule. Nach der Abwicklung wurde Hoffmann in der Hochschule als Direktor des Amtes für akademische und studentische Angelegenheiten weiterbeschäftigt (!). Höchstwahrscheinlich wurde auf seinen Antwortbrief hin der Antrag Wallmanns auf Rehabilitation abschlägig beschieden.

Aus diesem Brief Hoffmanns vom 4. Mai 2006 an das Landesamt für Soziales und Familie geht hervor, dass der Unterzeichner nicht an der Existenz einer Diplomarbeit und der ordnungsgemäßen Absolvierung des Diplomverfahrens Wallmanns zweifelte. (!) Jedoch wusste er offensichtlich nichts von der Situation an der Hochschule in den Jahren vor der Verleihung des Diplomrechts. Er nahm sogar dementsprechend fälschlicherweise an, es sei am 12. Dezember 1974 eine Wallmann zustehende Zertifizierung durch ein „Diplomzeugnis [...] ausgefertigt“ worden. Doch was die Hochschule am 12. Dezember 1974 ausfertigen ließ, war nur die Urkunde über ein abgelegtes Staatsexamen – was der Abteilungsleiter entweder nicht wusste oder in seinem Brief an das Landesamt verschwieg. Für den Briefschreiber war es also plausibel, dass Wallmann ein tatsächlich für ihn ausgefertigtes Diplom-Zeugnis erhalten haben musste bzw. dass er ein Diplomzeugnis hätte erhalten müssen. Er ging somit von der Absolvierung eines Diplomverfahrens aus.) Allerdings widerspricht er sich wenige Zeilen später auf peinliche Weise, indem er trotz im Hochschularchiv vorhandener gegenteilig lautender Dokumente behauptet, für externe Studierende (wie Wallmann) sei das Ablegen von Prüfungen gar nicht möglich gewesen. Diese Behauptung zeugt von erheblicher Unkenntnis der Sachlage. Das Landesamt war freilich offenbar nicht in der Lage oder nicht willens, diesen flagranten Widersinn zu erkennen und eine revidierte Recherche zu verlangen.

Die evidente Benachteiligung des Studenten durch die Unterbewertung von Prüfungsleistungen erwähnte Hoffmann mit keinem Wort. Obwohl sie in der Studentenakte dokumentiert war, hatte er sie nicht wahrgenommen. Diese irreführende, lückenhafte und stellenweise falsche „Auskunft“ eines Angehörigen der Hochschulleitung aus dem Jahr 2006 zeugt zumindest von einer flagranten Verletzung der Sorgfaltspflicht. Sein Brief dürfte vermutlich dazu beigetragen haben, dass das Landesamt für Soziales und Familie den Antrag von H. Johannes Wallmann auf berufliche Rehabilitierung abschlägig beschied – für ihn ein Schaden von erheblichem Ausmaß.

Der Fall H. Johannes Wallmann ist ein exemplarischer, paradigmatischer Fall, der tief blicken lässt – hinab in das enge Netz ideologischer Strangulierung und eines mehr oder weniger subtilen politischen Terrors, der, gegen die Freiheit künstlerischer Kreativität gerichtet, angetan war, geistige Entflammbarkeit und Schaffenskraft zu schädigen, vom kunstphilosophischen Format und von strukturtheoretischen Problemen musikalischer Phänomene ganz zu schweigen. Um so mehr strahlen die Beispiele der Unerschrockenheit, Standhaftigkeit und des Trotzes derer, die dem Druck nicht erlagen. Sie sind allemal Quellen begründeter Hoffnung – erst recht nach dem Ende von Diktaturen. Das sollte hinreichend zur weiteren historiographischen Erschließung von Repressionsszenarien zuzeiten der SED-Diktatur motivieren, unter denen auch das Musikschaffen in der DDR zu leiden hatte – mit Nachwirkungen letztlich bis heute.